Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 51-60

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 51.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage werden in den Anlagen A, B, C, D und E die auf das Forstbetriebsjahr 1921/22 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg mit folgenden Bemerkungen ergebenst vorgelegt:

1. Spalte 2 der Übersicht A enthält die Flächengröße des mit Holz bestandenen Bodens, einschließlich Räumden, jährlicher Schlagflächen und planmäßig zum Anbau vorgesehener Blößen.

   Gegenüber dem Vorjahre ist ein Weniger von 30,32 ha vorhanden. Es ist dies im wesentlichen eine Folge der Neuaufstellung des Flächenregisters für das Revier Dwergte. In diesem Revier wurde eine nicht unbedeutende Brandfläche aus dem Forstort Peterswald an das Siedlungsamt abgetreten. Da die Größe dieser Fläche katasterseitig noch nicht genau bestimmt ist, fand eine vorläufige Berechnung durch die Forsteinrichtung statt; eine spätere Berichtigung ist daher nicht ausgeschlossen.

2. Übersicht A gibt ferner in Spalte 13 die Flächengröße der 1- bis 20jährigen Bestände an, die noch keine Erträge erwarten lassen und in Spalte 14 die Fläche des unbestockten Waldgrundes, dessen Aufforstung noch nicht planmäßig ins Auge gefaßt ist, sowie die Fläche der Torfmoore, Schlatte, sonstigen Gewässer und der meist außerhalb der beforsteten Fläche belegenen, aber ihr zugehörenden Wege.

3. In dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden genutzt an Gesamtmasse 44 739,18 fm. Das sind 621,60 fm mehr als im Vorjahre.

   Die Roheinnahme betrug 18 298 255,78 ℳ, das sind 9 932 245,81 ℳ mehr als im Vorjahre.

   Der Durchschnittspreis je fm stieg von 189,63 ℳ im Vorjahre auf 409 ℳ für 1921/22.

Landesbibliothek Oldenburg

4. Die Gesamteinnahmen betragen 18 419 310,13 ℳ, das sind 9 999 419,01 ℳ mehr als im Vorjahre.

5. Nebenanlage D zeigt eine Übersicht der Verteilung der Holzarten auf die einzelnen Altersklassen. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahre sind in der Hauptsache bedingt durch die neue Feststellung des Altersklassenverhältnisses im Revier Dwergte infolge der Forsteinrichtungsrevision.

Die in Spalte 2 angegebenen Prozente geben das Verhältnis der einzelnen Holzarten zur Gesamtfläche an, die in den Spalten 4—15 angegebenen das Verhältnis

Neben-

Über-

über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staats-

Oberförsterei	Bestockter Forstgrund einschl. Blößen und Räumden	Öffentlich versteigertes Holz	Unentgeltlich abgegebenes Holz	Unter der Hand und submissionsweise verkaufte Holzsortimente	Zusammen	Holzkaufgelder für öffentlich versteigertes Holz
	ha	Festmeter	Festmeter	Festmeter	Festmeter	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Varel	3 675,33	10 082,24	17,54	1 383,58	11 483,36	4 686 554,–
Oldenburg	3 670,31	4 589,49	17,45	1 925,10	6 532,04	1 712 319,–
Delmenhorst	2 372,71	8 616,55	—	1 599,67	10 216,22	3 834 658,–
Cloppenburg	6 872,52	5 508,01	2,50	10 997,05	16 507,56	2 404 167,–
Summa	16 590,87	28 796,29	37,49	15 905,40	44 739,18	12 637 698,–

Landesbibliothek Oldenburg

der einzelnen Altersklassen jeder Holzart zur Gesamtfläche der letzteren.

Oldenburg, den 14. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

anlage A.

sicht

forsten des Landesteils Oldenburg im Forstrechnungsjahr 1921/22.

Einnahmen			Gewinnungs- (Hauungs-) Kosten	Netto-Ertrag	Von den in Spalte 2 eingetragenen Holzflächen sind von 1—20jähr. Beständen eingenommen	Außerdem sind noch vorhanden an unbestocktem Forstgrund
Taxwert des unentgeltlich abgegebenen Holzes usw.	Erlös für unter der Hand und submissionsweise abgegebenes Holz	Zusammen				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ha	ha
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
6 300,—	214 783,35	4 907 637,35	288 044,91	4 619 592,44	477,29	73,54
6 525,20	550 254,90	2 269 099,10	157 536,26	2 111 562,84	879,75	12,30
—	377 384,22	4 212 042,22	258 546,63	3 953 495,59	237,81	1,01
870,—	4 504 440,11	6 909 477,11	637 998,63	6 271 478,48	2023,24	194,95
13 695,20	5 646 862,58	18 298 255,78	1 342 126,43	16 956 129,35	3618,09	281,80

Von der Gesamteinnahme . . . . . = 18 298 255,78 ℳ
sind abzusetzen infolge nachträglicher Ermäßigung von Holzkaufgeldern . = 74 197,67 „
Danach bleibt an Gesamteinnahme an Holz ein Betrag von 18 224 058,11 ℳ.

1*

Landesbibliothek Oldenburg

Nebenanlage B.

Übersicht

über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg in dem Forstrechnungsjahre 1921/22.

Oberförsterei	Einnahmen					
	Holzkaufgelder für öffentlich versteigertes Holz	Wert des unentgeltlich abgegebenen Holzes usw.	Erlös für unter der Hand u. submissionsweise verkauftes Holz	Erlös für Heide, Gras, Pflanzen usw.	Pacht für Gebäude und Grundstücke	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Varel	4 686 554,—	6 300,—	214 783,35	10 610,05	33 293,82	4 951 541,22
Oldenburg	1 712 319,—	6 525,20	550 254,90	8 975,40	12 816,65	2 290 891,15
Delmenhorst	3 834 658,—	—	377 384,22	9 395,10	15 772,57	4 237 209,89
Cloppenburg	2 404 167,—	870,—	4 504 440,11	19 352,70	10 838,06	6 939 667,87
Summa	12 637 698,—	13 695,20	5 646 862,58	48 333,25	72 721,10	18 419 310,13

Von der Gesamteinnahme von . . . . . ℳ 18 419 310,13
sind abzusetzen infolge nachträglicher Ermäßigung von Holzkaufgeldern . . „ 74 197,67

Demnach bleibt eine Gesamteinnahme von ℳ 18 345 112,46.

Neben-

Über-

über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg

Forstrechnungsjahr	Einnahmen						Aus-		
	Holzkaufgelder	Wert der unentgeltlich abgegebenen Hölzer und sonstigen Nebennutzungen	Erlös für unter der Hand und submissionsweise verkauftes Holz	Erlös für Heide, Gras, Pflanzen usw	Pacht für Gebäude und Grundstücke	Zusammen	Gehalte	Pensionen und Wartegelder	Witwenpensionen und Witwen- und Waisengelder
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1. Juli 1921/22	12 637 698,—	13 695,20	5 646 862,58	48 333,25	72 721,10	18 419 310,13	991 969,99	118 452,40	141 494,41
					ab infolge nachträglicher Ermäßigung von Holzkaufgeldern . .	74 197,67			
						= 18 345 112,46			

Landesbibliothek Oldenburg

anlage C.

sicht

in dem Forstrechnungsjahr 1. Juli 1921/22.

gaben								Reinertag
Geschäfts-kosten	Betriebs-kosten	Sonstige Auf-wendungen für Grundstücke	Abgaben	Brand-kassen-beiträge für Gebäude	Unter-haltung der Gebäude	Unfall-ent-schädigungen	Zusammen	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
181 269,18	3 230 577,47	139 394,70	25 888,61	3 237,40	115 820,25	11 457,—	4 959 561,41	13 385 551,05

Landesbibliothek Oldenburg

Neben-
Über-

über die Altersklassen in den Staatsforsten des

Holzarten	Bestockter Forstgrund mit Blößen und Räumden		Stand im Jahre	Alters-							
				I. Klasse 1—20 Jahre		II. Klasse 21—40 Jahre		III. Klasse 41—60 Jahre		IV. Klasse 61—80 Jahre	
	ha	a		ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
1.	2.		3.	4.		5.		6.		7.	
Zusammenstellung											
Eichen	2 675	81	—	129	01	339	66	322	90	572	11
	16,1 %			4,8 %		12,7 %		12,1 %		20,4 %	
Buchen	626	67	—	17	42	113	20	54	91	251	63
	3,8 %			2,8 %		18,1 %		8,8 %		40,2 %	
Anderes Laubholz . .	495	16	—	54	21	328	34	32	36	45	08
	3,0 %			10,9 %		66,3 %		6,5 %		9,1 %	
Nadelholz	12 793	23	—	3 417	45	4 530	92	1 318	94	1 133	02
	77,1 %			26,7 %		35,4 %		10,3 %		8,9 %	
Summa	16 590	87	—	3 618	09	5 312	12	1 729	11	2 001	84

Neben-
Zusammen-

derjenigen Aufwendungen für Forstzwecke, die bei Ermittlung des Reinertrages aus den

Jahr	Kaufgelder für Grundstücke	Dampfpflugbetrieb	Aufforstung der Wühlflächen und sonstigen unkultivierten Flächen	Unfallentschädigungen der Arbeiter	Unterstützung verunglückter Forstarbeiter sowie Unterstützungen für Angehörige ehemaliger Forstbeamten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1921	—	232,21	615 184,40	—	1412,40

Landesbibliothek Oldenburg

anlage D.

sicht

Landesteils Oldenburg. Stand 1. Juli 1922.

Klassen															
V. Klasse 81—100 Jahre		VI. Klasse 101—120 Jahre		VII. Klasse 121—140 Jahre		VIII. Klasse 141—160 Jahre		IX. Klasse 161—180 Jahre		X. Klasse 181 und mehr Jahre		Räumden		Blößen (Schlagflächen und planmäßig aufzuforstende Ödflächen	
ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	ha	a
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	
nach Holzarten.															
545	35	238	03	166	46	88	32	216	50	34	16	—	—	23	31
8,9 %		21,3 %		6,2 %		3,3 %		8,1 %		1,3 %		—		0,9 %	
109	15	74	05	—	—	3	34	—	—	—	—	—	—	2	97
17,4 %		11,8 %		—		0,5 %		—		—		—		0,6 %	
8	87	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	14	31	11	77
1,8 %		0,1 %		—		—		—		—		2,9 %		2,4 %	
1 061	32	64	79	—	—	—	—	—	—	—	—	69	60	1 197	19
8,3 %		0,5 %		—		—		—		—		0,5 %		9,4 %	
1 724	69	377	09	166	46	91	66	216	50	34	16	83	91	1 235	24

anlage E.

stellung

Staatsforsten des Landesteils Oldenburg nicht in Anrechnung gebracht sind, für das Jahr 1921.

Baukosten neuer Gebäude	Beiträge zu den Kosten des Neubaues von Gemeindechausseen	Zusammen	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	
7.	8.	9.	10.
210 498,49	—	827 327,50	—

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 52.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nach § 40 des Gesetzes vom 19. Juli 1922, betreffend die Neubeordnung der Staatlichen Kreditanstalt, (vgl. § 28 des Anstaltsgesetzes vom 10. Februar 1906) ist dem Landtage alljährlich über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht vorzulegen. Die Staatsregierung kommt dieser Bestimmung für das Jahr 1921 durch Überreichung der Nebenanlage nach und beantragt:

Der Landtag wolle den Bericht nach Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Oldenburg, den 14. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Geschäfts-Bericht

der

Direktion der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg

für das Jahr 1921.

Oldenburg.
Druck von Ad. Littmann.

Landesbibliothek Oldenburg

Allgemeines.

Im Berichtjahr bewegte sich das Darlehnsgeschäft der Anstalt in der gleichen Richtung fort, die es 1920 eingeschlagen hatte. Die Rückzahlungen nahmen weiter ab, erreichten aber noch eine ansehnliche Höhe. Auf ländliche Hypotheken wurden steigende Beträge ausgegeben. Die städtische Grundstücksbeleihung, im wesentlichen auf Flachbauten mit Kleinwohnungen, nahm ebenfalls zu, wobei meistens die Bürgschaftsübernahme der Gemeinden in Anspruch genommen werden konnte. Im Ganzen näherte sich die Hypothekenausgabe wieder dem Stande der Vorkriegsjahre. Das Kommunaldarlehnsgeschäft blieb nur wenig hinter dem Jahre 1920 zurück.

Die Beschaffung der Mittel wurde zunächst durch das Vorhandensein beträchtlicher Bestände aus 1920 erleichtert, während der Absatz von Schuldverschreibungen mehr und mehr ins Stocken geriet. Da aber zum Jahresende stoßweise eine erhebliche Nachfrage darnach eintrat, so konnte die Ausgabe von langfristigen Darlehen fast ganz durch feste Anleihen finanziert werden. Für einen größeren Teil der Kommunalanleihen mußte aber von der langfristigen Festlegung zunächst abgesehen und die endgültige Gestaltung der Bedingungen auf später verschoben werden. Auch für Hypotheken wurde im Laufe des Jahres die Möglichkeit späterer Zinserhöhungen vereinbart.

Auch das finanzielle Ergebnis zeigt dasselbe Bild wie 1920, nur in gesteigertem Maße. Einem höheren Gewinn der Kursausgleichungsmaße steht ein größerer Verlust bei der allgemeinen Sicherungsmasse gegenüber, sodaß der Reservefonds im ganzen zugenommen, die allgemeine Sicherungsmasse aber zu Gunsten der Kursausgleichungsmasse sich verringert hat.

Der Grund für das unerwünschte Ergebnis liegt wieder nicht in irgendwelchen Verlusten aus Darlehen, von denen die Anstalt auch jetzt verschont geblieben ist, sondern wie bei fast allen gleichartigen Instituten, lediglich in dem raschen Anwachsen der persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben. Da die Hoffnung aufgegeben werden mußte, daß hierin in absehbarer Zeit ein Wandel eintreten werde, so sind durchgreifende Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet, die aber erst im Jahre 1922 zur Durchführung gelangen konnten.

Darlehnsausgabe.

Im Jahre 1921 sind ausgegeben:

733 Hypothekendarlehen zum Gesamtbetrage von	. .	10 296 376,43 ℳ
(im Vorjahre 382)	(im Vorjahre . . .	3 149 643,13 ℳ)
41 Kommunaldarlehen zum Gesamtbetrage von	. . .	11 214 160,— ℳ
(im Vorjahre 47)	(im Vorjahre . . .	12 266 862,— ℳ)
17 Notstandsdarlehen zum Gesamtbetrage von	. . .	32 050,— ℳ
(im Vorjahre 6)	(im Vorjahre . . .	11 000,— ℳ).

Nähere Mitteilungen über die gewährten Darlehen befinden sich im statistischen Teile, „Anlage 2“, der zur Ersparnis von Papier und Druckkosten wieder den Einschränkungen der letzten Jahre unterworfen ist.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Der Gesamtbetrag der Ausleihungen auf kleinere Einfamilienhäuser (D 1 und D 2) ist etwas gewachsen. Ungerechnet die unter Bürgschaft öffentlicher Verbände beliehenen Kleinwohnungen (etwa 130) waren am Jahresschluß 1669 Anwesen im Gesamtwert von 12 311 900,90 ℳ mit 7 559 543,57 ℳ beliehen. Die gewöhnliche Beleihungsgrenze (60% des Wertes von Grundstück und Haus) ist nach der im Gesetz vom 19. April 1920 erteilten Vollmacht (unter Berücksichtigung von 353 036,60 ℳ vorgehenden Rechten) um 525 439,67 ℳ überschritten, im Durchschnitt für jede Wohnung um 315,20 ℳ.

Unter Gewährleistung des Landeskulturfonds waren an 513 Geest- und 79 Marschkolonisten Hausdarlehen (E) im durchschnittlichen Betrage von je 8 701,50 ℳ und an 419 Kolonisten Meliorationsdar-

Landesbibliothek Oldenburg

lehen (F) im durchschnittlichen Betrage von je 2388,42 ℳ gewährt. Ähnlichen Charakter haben die Hausbaudarlehen an die von dem Domänenamt auf staatlichen Marschländereien angesetzten Kolonisten, die ohne staatliche Gewährleistung als A und B 1 Darlehen gegeben werden konnten, da die auf der wertvollen Landfläche ruhende Grundrente hinter die Hypothek der Anstalt zurückgetreten ist. Von solchen Besitzungen sind 42 mit durchschnittlich je 10 179,96 ℳ beliehen.

Aus den in der Landeskasse bereitgestellten Mitteln zur Förderung des Kleinwohnungswesens sind für 1 Kolonistenhypothek, für 125 Hypotheken auf sonstige Kleinsiedlungen (darunter 6 Marschkolonistenhypotheken) und für 4 Notstandsdarlehen Beihilfen im Gesamtbetrage von 4622,02 ℳ geleistet. Zuschüsse gleicher Art sind aus der Eisenbahnbetriebskasse und der Kasse der Strafanstalten in Vechta in 195 Fällen zum Gesamtbetrage von 8 141,32 ℳ gewährt.

Am Jahresschluß war auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1915 keine Abtragung mehr ausgesetzt.

Zurückgezahlt wurden 426 (i. V. 849) ganze Darlehen. Darin sind enthalten 35 Posten im ursprünglichen Betrage von zusammen 217 600 ℳ, die durch regelmäßige Abtragung vollständig zur Tilgung gelangten.

Von den Rückflüssen entfielen:	1920:	1921:
auf Rückzahlung gekündigter Darlehen .	3 690 514,78 ℳ	1 800 733,92 ℳ
auf außerordentliche Teilabtragung . .	867 852,49 ℳ	856 789,66 ℳ
auf regelmäßige Teilabtragung . . .	1 428 373,81 ℳ	1 576 726,12 ℳ

Ein Vergleich der Ergebnisse der Darlehnsbewegung in den Jahren 1920 und 1921 ergibt folgende Zahlen:

am 1. Januar	1920:	1921:
beliefen sich sämtliche Darlehen der Anstalt (einschließlich der Kommunalhilfsdarlehen) auf	90 658 535,36 ℳ	100 099 299,41 ℳ
Neu ausgeliehen wurden	15 427 505,13 ℳ	21 542 586,43 ℳ
Zurückgezahlt wurden	5 986 741,08 ℳ	4 234 249,70 ℳ
Der Bestand stellte sich am 31. Dezember auf . .	100 099 299,41 ℳ	117 407 636,14 ℳ

Der Zinssatz für neue Darlehen wurde Ende Januar von 4,2 auf 4,5% und für Nordenham, Blexen, Rüstringen und Wangerooge von 4,5 auf 4,8% erhöht. Im August wurden die Zinsen für neue Ausleihungen auf Hypothek allgemein auf 5% festgestellt. Dabei behielt sich die Anstalt bei Darlehen über 10 000 ℳ die Zinserhöhung vor. Den Kommunen wurden seit August 1921 die benötigten Mittel zunächst nur vorschußweise zur Verfügung gestellt und zwar zu den jeweiligen Selbstkosten für die Beschaffung kurzfristiger Gelder, zusätzlich einer Verwaltungsgebühr.

Der Summe nach verzinsten sich am 1. Januar 1922:

mit 3,6%	des Gesamtbetrages	1 411 685,84 ℳ	1,20%	des Gesamtbetrages.
„ 3,7%	„ „	380 919,15 ℳ	0,33%	„ „
„ 3,8%	„ „	167 161,90 ℳ	0,14%	„ „
„ 4 %	„ „	38 015 381,97 ℳ	32,38%	„ „
„ 4,1%	„ „	916 340,56 ℳ	0,78%	„ „
„ 4,2%	„ „	47 262 412,10 ℳ	40,26%	„ „
„ 4,3%	„ „	4 057 493,72 ℳ	3,46%	„ „
„ 4,4%	„ „	238 100,— ℳ	0,20%	„ „
„ 4,5%	„ „	16 841 202,47 ℳ	14,34%	„ „
„ 4,6%	„ „	110 511,84 ℳ	0,09%	„ „
„ 4,7%	„ „	134 188,71 ℳ	0,12%	„ „
„ 4,8%	„ „	2 036 188,41 ℳ	1,73%	„ „
„ 5 %	„ „	5 836 049,47 ℳ	4,97%	„ „
		117 407 636,14 ℳ	100,—%	des Gesamtbetrages.

Landesbibliothek Oldenburg

Anleihen.

Die Anstalt hat bisher 3½% ige und 4% ige Schuldverschreibungen ausgegeben, die sämtlich für die Gläubiger unkündbar sind.

Im Ganzen bezifferten sich die Anstaltsanleihen am 31. Dezember 1921 folgendermaßen:

	Gesamtbetrag	im Umlauf
1. 3½% ige Anleihen	19 100 000 ℳ	7 886 300 ℳ
2. 4% ige Anleihen	125 500 000 ℳ	105 267 500 ℳ
zusammen		113 153 800 ℳ.

Der Umlauf hat gegenüber dem Vorjahre bei den 3½% igen Anleihen um 233 600 ℳ abgenommen, bei den 4% igen um 1 969 100 ℳ zugenommen.

Schuldbuch.

Die Entwicklung des Schuldbuchs ergibt sich aus folgender Übersicht:

	3½% ige Schuld:		4% ige Schuld:	
	Kontenzahl	Betrag	Kontenzahl	Betrag
Stand am 31. Dezember 1920	21	843 000 ℳ	267	6 672 300 ℳ
Zugang 1921	1	2 500 ℳ	14	107 900 ℳ
zusammen	22	845 500 ℳ	281	6 780 200 ℳ
Abgang 1921	—	— ℳ	18	1 139 200 ℳ
Stand am 31.Dezember 1921	22	845 500 ℳ	263	5 641 000 ℳ
Auf jedes Konto entfallen durchschnittlich . .		38 431,82 ℳ		21 448,67 ℳ.

Im ganzen waren Ende 1921 eingetragen auf 285 Konten 6 486 500 ℳ, mithin 5,73% des gesamten Anleihekapitals.

Die Höhe der auf den einzelnen Konten eingetragenen Summen schwankt zwischen 200 ℳ und 1 500 000 ℳ.

Geschäftskosten und Abschreibungen.

Die Geschäftskosten betrugen 648 270,67 ℳ gegen 430 343,17 ℳ im Vorjahre, im Verhältnis zu den am Jahresschluß ausstehenden Darlehen 5,146‰, (1920: 4,299‰, 1919: 2,281‰, 1918: 1,519‰, 1917: 1,007‰). Die in den Geschäftskosten enthaltenen Personalausgaben sind von 333 539,67 ℳ auf 491 511,98 ℳ gestiegen.

Das Verwaltungsgebäude der Anstalt steht mit 112 995,24 ℳ zu Buch.

Rechnungsabschluss.

Der buchmäßige Gewinn beträgt 260 006,37 ℳ. Er setzt sich zusammen aus einem Gewinn in der Kapital- (Agio-) Rechnung von 567 146,85 ℳ und einem Verlust im laufenden Geschäfte von 307 140,48 ℳ. Ersterer ist der Kursausgleichungsmasse hinzugeschrieben, letzterer von der allgemeinen Sicherungsmasse abgesetzt.

Rückstände.

Zum Jahresschluß waren sämtliche fälligen Zahlungen der Darlehnsschuldner aus dem Jahre 1920 und rückwärts beglichen. Die noch vorhandenen aus 1921 stammenden Rückstände hatten sich gegenüber dem Vorjahre von 17 932,70 ℳ auf 3 221,60 ℳ vermindert (1917 betrugen sie 172 255,07 ℳ, 1918 164 978,01 ℳ und 1919 28 093,26 ℳ). Das waren 0,047% der sämtlichen im Jahre 1921 fälligen Jahreszahlungen. Die Zahl de säumigen Schuldner war von 67 auf 16 zurückgegangen.

Jetzt sind keine Rückstände aus dem Jahre 1921 mehr vorhanden.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Anstalt war im Berichtsjahre an Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Konkursen wie folgt beteiligt:

	Zwangsversteigerungen			Zwangsverwaltungen			Konkurse		
	zus.	davon wegen Kleinwohn.-Darlehen (D 1 u. D 2)	davon wegen Kolonisten-Darlehen (E und F)	zus.	davon wegen Kleinwohn.-Darlehen (D 1 u. D 2)	davon wegen Kolonisten-Darlehen (E und F)	zus.	davon wegen Kleinwohn.-Darlehen (D 1 u. D 2)	davon wegen Kolonisten-Darlehen [E und F]
Stand am 31. Dezember 1920	—	—	—	1	1	—	1	—	—
Zugang 1921	8	3	—	—	—	—	—	—	—
zus.	8	3	—	1	1	—	1	—	—
Erledigt 1921	5	2	—	1	1	—	1	—	—
Stand am 31. Dezember 1921	3	1	—	—	—	—	—	—	—

Verluste sind bei den erledigten Sachen nicht eingetreten.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt führte unter Aufsicht des Ministeriums des Innern die Direktion, bestehend aus zwei vortragenden Räten und einem Rechtsanwalt. Außerdem war ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter angenommen. Für die Bureau- und Kassengeschäfte waren 16 Beamte und 9 Angestellte vorhanden.

Oldenburg, den 31. Juli 1922.

Direktion der Staatlichen Kreditanstalt.

Stein,
Geh. Oberfinanzrat,

Bödeker,
Geh. Oberfinanzrat,

Lohse,
Justizrat.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 1.

Rechnungsabschluss für

Gewinn- und

Soll.

			ℳ
Zinsen für Schuldbuchanleihen und Schuldverschreibungen	ℳ 4 371 110,20		
Zinsen für sonstige Anleihen		ℳ 290 778,80	4 661 889,—
Vergütung auf eingelöste Zinsscheine			6 061,01
Kursverlust auf Anleichen			366 498,90
Geschäftskosten: a) Gehalte und Vergütungen			491 511,98
b) Sachaufwand			156 758,69
Gewinn auf die Kursausgleichungsmasse		ℳ 567 146,85	
ab: Verlust auf die allgemeine Sicherungsmasse		ℳ 307 140,48	260 006,37
			5 942 725,95

Bilanz-

Aktiva.

	ℳ
Kassebestand	5 637,69
Langfristige Kommunaldarlehen	54 517 384,31
Kurzfristige Kommunaldarlehen	8 217 000,—
Hypothekendarlehen	62 890 251,83
Vorschüsse auf Hypothekendarlehen	345 000,—
Guthaben bei Banken	876 198,78
Effekten	1 723 764,70
Reichsanleihe-A.-G.-Beteiligung	50 000,—
Geschäftsstelle deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten-Beteiligung	500,—
Zinsen aus langfristigen Kommunaldarlehen	559 538,03
Zinsen aus kurzfristigen Kommunaldarlehen	73 586,15
Hypothekenzinsen	660 406,38
Zinsen aus Vorschüssen auf Hypothekendarlehen	2 817,50
Zinsen aus Bankguthaben	249,81
Vorausbezahlte Zinsen für sonstige Anleihen	44 275,20
Konto Verschiedenes	28 733,75
Kapitalertragssteuer	10 148,23
Kurszuschlag	1 138 228,54
Bankgebäude	112 995,25
	131 256 716,15

Landesbibliothek Oldenburg

den 31. Dezember 1921.

Verlust-Konto.

Haben.

	ℳ
Zinsen aus langfristigen Kommunaldarlehen	2 148 323,80
Zinsen aus kurzfristigen Kommunaldarlehen	123 160,73
Zinsen aus Hypothekendarlehen	2 478 807,56
Zinsen aus Vorschüssen auf Hypothekendarlehen	2 817,50
Zinsen aus Bankguthaben	49 771,63
Zinsen aus Effekten	128 728,15
Kurszuschlag	933 645,75
Konto Verschiedenes	77 470,83
	5 942 725,95

Konto.

Passiva.

	ℳ
Anleihen gegen Schuldbucheintragungen und Schuldverschreibungen	113 153 800,—
Sonstige Anleihen	15 602 054,73
Anleihezinsen für Schuldbucheintragungen und Schuldverschreibungen	1 580 307,63
Reservefonds: Kursausgleichungsmasse	668 307,45
allgemeine Sicherungsmasse	252 246,34
	131 256 716,15

Die nach Ausweis der Bücher vorhandenen Urkunden usw. sind vorschriftsmäßig verwahrt.

Oldenburg, den 31. Dezember 1921.

Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Der Verwalter:
Bolte,
Staatskassen-Direktor.

Der Buchhalterei-Vorsteher.
Künkenrenken,
Staatsbank-Oberinspektor.

Geprüft und für richtig befunden.
Oldenburg, den 1. Juli 1922.
Der Anstalts-Revisor:
Günther Boschen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 2.

Statistische Nachrichten.

Tafel 1.

Übersicht über die Darlehen des Jahres 1921.

I. Verteilung der Darlehen auf die einzelnen Darlehnsgruppen.

1. Im Einzelnen.

Art der Darlehen	Stückzahl	Gesamtbetrag ℳ	% des Gesamtbestandes
A. Gewöhnliche landwirtschaftliche Darlehen	64	1 199 200,—	5,57
B 1. Hausdarlehen mit landwirtschaftlichem Grundbesitz	91	671 700,—	3,12
B 2. Gewöhnliche Hausdarlehen	116	900 850,—	4,18
C. Hausdarlehen im Festungs- und Industriegebiet	24	671 500,—	3,12
D 1. Kleinwohnungsdarlehen mit landwirtschaftl. Grundbesitz	63	659 000,—	3,06
D 2. Kleinwohnungsdarlehen ohne landwirtschaftl. Grundbesitz	44	196 190,—	0,91
E. Wohnungsdarlehen an staatliche Kolonisten	170	3 082 626,43	14,31
F. Meliorationsdarlehen an staatliche Kolonisten	39	250 910,—	1,16
G. Darlehen unter Bürgschaft öffentlicher Verbände	122	2 664 400,—	12,37
H. Kommunaldarlehen	41	11 214 160,—	52,05
J. Notstandsdarlehen	17	32 050,—	0,15
Zusammen	791	21 542 586,43	100,—

Tafel 2.

2. Zusammenfassende Übersicht.

Art der Darlehen	Stückzahl	Gesamtbetrag ℳ	% des Gesamtbestandes
1. Landwirtschaftliche Darlehen (A, B 1, D 1, E, F)	427	5 863 436,43	27,22
2. Hausdarlehen (B 2, C, D 2, G)	306	4 432 940,—	20,58
3. Kommunaldarlehen (H)	41	11 214 160,—	52,05
4. Notstandsdarlehen (J)	17	32 050,—	0,15
Zusammen	791	21 542 586,43	100,—

Landesbibliothek Oldenburg

Tafel 3.

II. Stückelung der Darlehen.

Vorbemerkung: Nach dem Bestande bei Auszahlung der Darlehen. Soweit nur erst Teilzahlungen erfolgt sind, ist der Betrag des ganzen bewilligten Darlehens berücksichtigt. Die Restzahlungen auf früher bewilligte Darlehen blieben deshalb unberücksichtigt.

1. Hypotheken.

Stufe bis einschl. M	Anzahl	Bewilligter Gesamtbetrag M	Durchschnittsbetrag M
500	1	500,—	500,—
1 000	14	13 500,—	964,29
2 000	52	94 100,—	1 809,62
3 000	69	195 800,—	2 837,68
4 000	46	169 640,—	3 687,83
5 000	56	275 800,—	4 925,—
10 000	227	1 849 575,—	8 147,91
15 000	88	1 152 550,—	13 097,16
20 000	48	891 900,—	18 581,25
30 000	48	1 290 500,—	26 885,42
50 000	66	2 330 995,—	35 318,11
75 000	10	625 800,—	62 580,—
100 000	1	100 000,—	100 000,—
über 100 000	7	1 369 900,—	195 700,—
	733		

Auf jedes Darlehen entfallen durchschnittlich 14 134,46 M.

2. Kommunaldarlehen.

Stufe bis einschl. M	Anzahl	Bewilligter Gesamtbetrag M	Durchschnittsbetrag M
1 000	—	—,—	—,—
5 000	—	—,—	—,—
10 000	2	17 000,—	8 500,—
20 000	3	45 250,—	15 083,33
50 000	4	164 000,—	41 000,—
100 000	12	931 350,—	77 612,50
200 000	9	1 457 700,—	161 966,67
1 000 000	9	4 481 360,—	497 928,89
über 1 000 000	2	4 117 500,—	2 058 750,—
	41		

Auf jedes Darlehen entfallen durchschnittlich 273 516,10 M.

3. Notstandsdarlehen.

1 000	2	1 050,—	525,—
2 000	14	26 000,—	1 857,14
3 000	—	—,—	—,—
5 000	1	5 000,—	5 000,—
10 000	—	—,—	—,—
	17		

Auf jedes Darlehen entfallen durchschnittlich 1 885,29 M.

Landesbibliothek Oldenburg

Tafel 4.

III. Die Verwendung der Darlehen.

1. Vom Gesamtbetrag der landwirtschaftlichen Darlehen (A, B 1, D 1, E, F) entfällt auf:

Zweck	Betrag ℳ
1. Umleihung	477 400,—
2. Baugeld	4 579 376,43
3. Kaufgeld	148 050,—
4. Erbabfindung	128 600,—
5. Abtragung sonstiger Schulden	56 100,—
6. Melioration	266 610,—
7. Verschiedenes	207 300,—
Zusammen	5 863 436,43

2. Vom Gesamtbetrag der Hausdarlehen (B 2, C, D 2, G) entfällt auf:

Zweck	Betrag ℳ
1. Umleihung	642 550,—
2. Baugeld	1 984 900,—
3. Kaufgeld	1 566 390,—
4. Verschiedenes	239 100,—
Zusammen	4 432 940,—

3. Zusammenfassende Übersicht über die Verwendung der Hypotheken.

Zweck	Betrag ℳ
1. Umleihung	1 119 950,—
2. Baugeld	6 564 276,43
3. Kaufgeld	1 714 440,—
4. Sonstiges	897 710,—
Zusammen	10 296 376,43

4. Vom Gesamtbetrag der Kommunaldarlehen entfällt auf:

Zweck	Betrag ℳ
1. Schulbaukosten	237 000,—
2. Chausseebaukosten	164 000,—
3. Sonstige Baukosten	84 000,—
4. Kaufgeld	1 129 000,—
5. Umleihung	260 000,—
6. Tilgung von Kriegsanleiheschulden	2 199 060,—
7. Abtragung anderer Schulden	—,—
8. Kriegswohlfahrtspflege	2 669 850,—
9. Eisenbahnbaukosten	750 000,—
10. Beseitigung der Wohnungsnot	1 900 000,—
11. Verschiedenes	1 821 250,—
Zusammen	11 214 160,—

Landesbibliothek Oldenburg

Tafel 5.

IV. Stand und Gewerbe der Hypothekenschuldner.

Stand und Gewerbe	Anzahl									Zusammen
	Klasse A.	Klasse B 1.	Klasse B 2.	Klasse C.	Klasse D 1.	Klases D 2.	Klasse E. u. F.	Klasse G.	Klasse I.	
1. Landwirte	51	31	—	—	5	—	209	1	17	314
2. Selbständige Handwerker und sonstige Gewerbetreibende	2	9	17	3	1	2	—	2	—	36
3. Arbeiter, Handwerker	7	36	55	10	46	31	—	78	—	263
4. Beamte und Militärpersonen (Ärzte, Rechtsanwälte)	—	9	35	6	9	8	—	25	—	92
5. Kaufleute und Erwerbsgesellschaften	1	3	6	5	—	—	—	—	—	15
6. Sonstige Berufe	—	1	1	—	—	3	—	3	—	8
7. Baugesellschaften	—	—	—	—	2	—	—	13	—	15
8. Berufslose und Anstalten	3	2	2	—	—	—	—	—	—	7
Zusammen	64	91	116	24	63	44	209	122	17	750

Tafel 6.

V. Verteilung der landwirtschaftlichen Darlehen auf die verschiedenen Grundstücksgrössenklassen.

(Siehe die Vorbemerkung zu Tafel 3.)

Die im Jahre 1921 bewilligten **427** landwirtschaftlichen Darlehen verteilen sich auf **384** Grundstücke. (Als Grundstück ist hier der im Zusammenhang verpfändete Grundbesitz eines Eigentümers zu verstehen, auch wenn er aus mehreren Artikeln besteht). Von diesen Grundstücken entfallen auf die Grundstücksklassen:

Klasse	Anzahl	Bewilligter Gesamtbetrag ℳ	Durchschnittsbetrag ℳ
unter 1 ha („Parzellenbesitz")	95	710 400,—	7 477,89
von 1—2 ha („Parzellenbesitz")	22	122 600,—	5 572,73
von 2—5 ha („kleinbäuerlicher Besitz")	23	149 900,—	6 517,39
von 5—20 ha („mittelbäuerlicher Besitz")	271	4 158 800,—	15 346,13
von 20—100 ha („großbäuerlicher Besitz")	15	583 800,—	38 920,—
über 100 ha („Großgrundbesitz")	1	300 000,—	300 000,—
Zusammen	427		

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 53.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital sind 5 Heizungsanlagen vorhanden, deren Kessel in 5 verschiedenen Räumen untergebracht und zum Teil bereits über 20 Jahre in Betrieb sind, während man die Lebensdauer eines Kessels durchschnittlich mit 15 bis höchstens 20 Jahren annehmen kann. Es handelt sich also hier um Heizkessel, die infolge des hohen Alters nicht mehr als betriebssicher und in bezug auf den Brennstoffverbrauch nicht mehr als wirtschaftlich bezeichnet werden können. In den letzten Jahren sind für die Instandhaltung dieser Heizungen mehrere, zum Teil sehr umfangreiche und kostspielige Reparaturen erforderlich gewesen, während sich in Zukunft die Reparaturen noch in bedeutend größerem Umfange häufen werden. Auch in dieser Heizperiode waren schon größere Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Von einem Kessel sind mehrere Kesselglieder unbrauchbar geworden, welche ausgeschaltet werden mußten, um ein vorläufiges Weiterheizen des Kessels zu ermöglichen. Nach gutachtlicher Äußerung Heizungssachverständiger ist angesichts des hohen Alters dieses Kessels eine gründliche Reparatur nicht empfehlenswert. Es erscheint anstatt dieser Reparatur die Beschaffung eines neuen Kessels von 13,5 qm Heizfläche richtiger. Der neue Kessel soll einstweilen an Stelle des schadhaften Kessels aufgestellt werden, um bei einer für die nächste Zeit in Aussicht zu nehmenden Zentralisierung der gesamten Heizanlage zweckmäßig Verwendung zu finden. Durch die Anschaffung des neuen Kessels wäre für die Zentralisierung der Heizanlage der erste Schritt getan. Die weitere Durchführung würde erst später zu erfolgen haben. Die Aufstellung des neuen Kessels muß so bald als möglich erfolgen. Die Kosten sind auf 6000000 ℳ veranschlagt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle für die Beschaffung eines neuen Kessels für die Heizanlage im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital zu § 38 der Ausgaben des Voranschlags des Landesteils Oldenburg für 1923 6000000 ℳ bewilligen.

Oldenburg, den 15. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 54.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Aus den Überschüssen der Landesfleischstelle sind seinerzeit 500 000 ℳ vorläufig zurückgestellt, die zur Deckung der unerledigten Schulden und Prozeßkosten dienen sollten. Die Prozesse sind jetzt bis auf einen, der noch in der Berufungsinstanz schwebt, erledigt. Inzwischen hat die Reichsfleischstelle noch ein Rückforderungsrecht in Höhe von 228 348 ℳ aus der Fleischverbilligungsaktion geltend gemacht, so daß etwa noch 200 000 ℳ zur Verfügung stehen. Diese Summe kann sich noch erhöhen, wenn der noch schwebende Prozeß günstig entschieden wird, sie kann sich aber auch noch vermindern, wenn noch Forderungen geltend gemacht werden. Genau läßt sich die Endsumme der Überschüsse noch nicht feststellen.

Es erscheint angemessen, daß über die Restsumme in der Weise verfügt wird, daß das Ministerium ermächtigt wird, den Überschuß unter die Stellen zu verteilen, die sich die Entsendung von Kindern in Bäder zur Aufgabe gestellt haben.

Die Staatsregierung beantragt daher,

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Restbeträge aus den Überschüssen der Landesfleischstelle zu gleichen Teilen an die Fondskommission, den Verein für Kranken- und Kinderpflege in Oldenburg und den Willehadverein in Vechta zur Förderung der Unterbringung von Kindern in Bädern verteilt werden.

Oldenburg, den 16. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Meyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 55.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Zum 1. April 1924 scheiden gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1920, betreffend Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, ein gewähltes Mitglied des Schiedsamts und sein Stellvertreter aus und sind durch neue Wahlen zu ersetzen. Als das erste Mal Ausscheidende sind das Mitglied

Ziegeleibesitzer E. Brumund in Varel

und sein Stellvertreter

Landwirt Baumüller in Streekermoor

durch das Los bestimmt worden.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Oldenburg, den 16. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 56.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf einer Urkunde zugehen, durch die der Firma Anton Raky, Unternehmung für Tiefbohrungen, in Berlin das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung und eintretendenfalls zur Gewinnung von Eisenerzen auf einem rund 4300 ha großen Felde in den Gemeinden Holdorf, Steinfeld und Damme sowie zur Aufsuchung von Steinkohlen auf demselben Felde und einem weiteren etwa 2700 ha großen Felde in den Gemeinden Neuenkirchen und Holdorf verliehen werden soll, und beantragt auf Grund des § 4 Abs. 1 des Berggesetzes vom 3. April 1908 die Erteilung der dazu erforderlichen Zustimmung.

Die Verleihungsbedingungen sind im Einvernehmen mit der die Verleihung nachsuchenden Unternehmung festgestellt; sie lehnen sich eng an die in der Verleihungsurkunde der Ilseder Hütte A.-G. in Großilsede enthaltenen Bedingungen an (Anlage 94 der Verhandlungen der 3. Versammlung des 2. Landtags 1920/21).

Nähere Auskunft wird, soweit dies gewünscht wird, im Ausschuß erteilt werden.

Oldenburg, den 16. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Entwurf.

Urkunde

über die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Aufsuchung von Eisenerzen und Steinkohlen in den Gemeinden Holdorf, Steinfeld, Damme und Neuenkirchen an die Firma Anton Raky, Unternehmung für Tiefbohrungen, in Berlin.

---

§ 1.

Das Staatsministerium verleiht der Firma Anton Raky, Unternehmung für Tiefbohrungen, in Berlin, vertreten durch Herrn Doktor-Ingenieur ehrenhalber Anton Raky zu Berlin W 62, Lutherstr. 7/8, das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung von Eisenerzen auf dem auf der unter (A) anliegenden Karte mit roten Linien eingetragenen Felde in den Gemeinden Holdorf, Steinfeld und Damme in der Größe von rund 4300 ha. Die Grenzen des Feldes sind folgende:

Im Norden eine Linie vom Schnittpunkt (A) der Preußisch-Oldenburgischen Grenze mit dem Rönnenbach zum Punkte 98,7 (B) auf der Chaussee Damme—Steinfeld, nordöstliche Ecke der Parzelle 88, Flur 22, Gemeinde Steinfeld;

im Osten durch einen Linienzug vom Punkte 98,7 (B) auf der Chaussee Damme—Steinfeld zum Schnittpunkt (C) dieser Chaussee mit der nördlichen Markscheide des der Ilseder Hütte zur Aufsuchung von Eisenerzen verliehenen Schurffeldes „Oldenburg", weiter verläuft diese Linie nach Nordwesten, der nördlichen Markscheide des letztgenannten Feldes folgend, bis zur Nordecke (D) dieses Feldes, alsdann verläuft sie an der westlichen Markscheide dieses Feldes in südlicher Richtung bis zum Punkte (E), 1000 m südlich der Nordecke des Feldes „Oldenburg";

im Süden durch eine Linie von dem Punkte (E) zum Grenzstein 130 (F) der Preußisch-Oldenburgischen Landesgrenze;

im Westen durch die Preußisch-Oldenburgische Landesgrenze vom Grenzstein 130 (F) bis zum Schnittpunkt (A) der Preußisch-Oldenburgischen Grenze mit dem Rönnenbach.

Die Koordinaten der 6 Eckpunkte im System der Oldenburgischen Landesvermessung sind:

Nordwestlicher Eckpunkt (A)	y = +3010,60	x = +19255,50
nordöstlicher Eckpunkt (B)	y = + 136,00	x = +21337,40
nordöstlich. Schnittpunkt (C)	y = + 319,85	x = +22253,03
Nordecke des Feldes Oldenburg (D)	y = +1830,81	x = +21614,63
südöstlicher Eckpunkt (E)	y = +1971,76	x = +21921,84
südwestlicher Eckpunkt (F)	y = +4009,53	x = +20652,00

Landesbibliothek Oldenburg

§ 2.

Die Firma Anton Raky erhält durch diese Verleihung die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines Zeitraumes von 24 (vierundzwanzig) Monaten, vom Datum der Verleihungsurkunde an gerechnet, in dem oben genannten Felde Untersuchungsarbeiten nach Eisenerzen vorzunehmen.

Sie ist bei Verlust der ihr in dieser Urkunde verliehenen Rechte verpflichtet, die verliehene Fläche gleichzeitig mit 3 (drei) Bohrtürmen dauernd abzubohren. Für jeden Eisenerzfund in einer der Bohrungen ist die Firma verpflichtet, je einen weiteren Bohrturm in Betrieb zu nehmen bis zur Höchstzahl von 6 (sechs) gleichzeitig arbeitenden Türmen. Selbstverständlich ist die Firma berechtigt, mit mehr als 6 (sechs) Bohrtürmen in diesem Gebiet zu arbeiten.

§ 3.

Die Firma Anton Raky haftet dafür, daß bei ihren Bohrungen alle von der Bergpolizeibehörde gemachten Vorschriften streng innegehalten werden. Schwerwiegende und wiederholte Übertretungen berechtigen das Staatsministerium, die Verleihung zurückzuziehen, ohne daß die Beliehene irgendeinen Anspruch auf Ersatz der aufgewandten Kosten oder sonstigen Schadens erhält.

§ 4.

Die auf den Untersuchungsarbeiten jetzt oder künftig haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben hat die Firma Anton Raky zu tragen. Die Firma Anton Raky hat das Recht, die bei den Untersuchungsarbeiten fallenden Eisenerze abzusetzen. Die von ihr hierfür an den Oldenburgischen Staat zu zahlende Abgabe ist nach Maßgabe des § 10 zu berechnen.

§ 5.

Bei ihren Untersuchungsarbeiten hat die Firma Anton Raky auf einen technisch regelrechten und wirtschaftlichen Betrieb Bedacht zu nehmen. Die Untersuchungsarbeiten sind fortlaufend markscheiderisch aufzunehmen, bei Tiefbohrungen sind Bohrregister zu führen. Das Staatsministerium hat das Recht, jederzeit durch Beauftragte Einsicht in die Untersuchungsarbeiten, Grubenbilder und Bohrregister nehmen zu lassen.

§ 6.

Sollte es nicht zu einer Verleihung gemäß § 8 dieser Urkunde kommen, so sollen bei Einstellung der Untersuchungsarbeiten bezüglich des Inventars, der Transportmittel, der sonstigen Einrichtung, der Gebäude, der Halden, Schächte, Stollen und sonstigen Grubenbaue, sowie bezüglich der Grundstücke und Nutzungsrechte die Bestimmungen der §§ 20—22 Anwendung finden.

Bohrtürme nebst Zubehör fallen nicht unter diese Bestimmung.

§ 7.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der Firma Anton Raky aus diesem Vertrage an einen anderen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsministeriums erfolgen.

1*

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Innerhalb der ihr zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten gewährten 24 Monate kann die Firma Anton Raky Antrag auf Verleihung des ausschließlichen Rechtes zur Gewinnung von Eisenerzen in dem im § 1 bezeichneten Bergwerksfelde stellen. Diesem Antrage ist seitens des Staatsministeriums zu entsprechen. Für das dann in Kraft tretende Rechtsverhältnis gelten folgende Bestimmungen:

§ 9.

Die Verleihung gilt auf die Dauer von 50 Jahren, gerechnet von dem Tage ab, an dem die Firma Anton Raky den Antrag auf Verleihung des Gewinnrechtes gestellt hat. Sollte das Erz vor Ablauf von 50 Jahren soweit abgebaut sein, daß ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist, hat die Firma Anton Raky Anspruch darauf, von den ihr auferlegten Verpflichtungen entbunden zu werden. Für diesen Fall treten alle in diesem Vertrag wegen Ablauf der Verleihung vereinbarten Bestimmungen in Kraft.

Sollte sich das Staatsministerium der Ansicht der Firma Anton Raky, daß ein wirtschaftlicher Betrieb wegen Erschöpfung der Lagerstätte nicht mehr möglich sei, nicht anschließen, so soll darüber ein Schiedsgericht entscheiden, welches nach § 11 zusammengesetzt wird. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt der unterliegende Teil.

§ 10.

Der Förderzins wird berechnet nach dem Grundpreis, den Eisenerze gleicher Art und Beschaffenheit auf dem Markte erzielen oder welcher etwa von einem Syndikate für Erze gleicher Art und Beschaffenheit festgesetzt wird.

Solange ein Marktpreis für Erze gleicher Art und Beschaffenheit nicht besteht, oder auch Syndikatspreise nicht festgesetzt werden, soll der Förderzins nach dem Grundpreis berechnet werden, den die Ilseder Hütte, Aktiengesellschaft, in Großilsede (Hannover), für ihre normalen Roherzlieferungen an fremde Bezieher aus ihren Gruben bei Bülten, Kreis Peine, erzielt. Zuschläge zum Grundpreis, welche der Ilseder Hütte oder auch der Firma Anton Raky etwa zugebilligt werden, um sie zu über die normalen Mengen hinausgehenden Lieferungen anzuspornen, bleiben außer Ansatz. Diese Zuschläge müssen jedoch aus den Abmachungen, welche die Firma Anton Raky mit ihren Abnehmern trifft, ersichtlich sein.

An Hand des Grundpreises wird der Förderzins für jede Tonne (zu 1000 kg) geförderten Eisenerzes in der Weise berechnet, daß für jede Mark des Grundpreises 7 (sieben) Pfennige an Förderzins zu entrichten sind. Enthält der Grundpreis Pfennigbeträge, so werden diese in die Rechnungen einbezogen. Beim Tonnenförderzins sich ergebende Pfennigbeträge werden auf 5 Pfennig nach oben abgerundet. Beträgt also zum Beispiel der Grundpreis für eine Tonne geförderten Erzes nach Absatz 1 ℳ 123,50, so sind für jede Tonne Eisenerz ℳ 123,50 × 7 = 864,50 Pfennig, das sind abgerundet 8,65 Mark an Förderzins zu entrichten.

Sollte auf Grund vorstehender Bestimmungen der Erzpreis nicht sicher ermittelt werden können, so soll eine

Landesbibliothek Oldenburg

Kommission, welche sich gemäß den Bestimmungen des § 11 letzter Absatz vorletzter Satz zusammensetzt, die erforderlichen Unterlagen hierfür festsetzen. Die entstehenden Kosten trägt die Firma Anton Raky.

§ 11.

Der Förderzins ist am Schlusse jeden Kalendervierteljahres fällig. Sind im Laufe des Kalendervierteljahres Grundpreise von verschiedener Höhe maßgebend gewesen, so wird aus diesen ein Durchschnittspreis in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Grundpreis mit der Anzahl der Tonnen Eisenerz für die er gültig war, multipliziert wird. Die dabei sich ergebenden Produkte werden zusammengezählt; die sich daraus ergebende Summe geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Vierteljahr zum Verkauf gekommenen Eisenerze ergibt den zur Anmeldung kommenden Durchschnittspreis.

Die Firma Anton Raky teilt die jeweils maßgebend gewesenen Grundpreise dem Staatsministerium mit, die Ermittlung der Grundpreise und eine etwa erforderliche Durchschnittsberechnung ist unter ausdrücklicher Bescheinigung ihrer Richtigkeit nachzuweisen.

Sollte die Berechnung des Förderzinses von für das betreffende Kalendervierteljahr gültig gewesenen Grundpreisen dadurch unmöglich sein, daß eine Preisfestsetzung nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht stattgefunden hat, so soll der für das vorhergehende Kalendervierteljahr errechnete Tonnenförderzins zur Anwendung kommen.

Konnte bereits im vorhergehenden Kalendervierteljahr ein Förderzins nicht mehr errechnet werden, so sollen sich die Parteien über eine neue Grundlage für die Förderzinsberechnung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll die neue Förderzinsberechnung durch eine Kommission festgestellt werden, zu der das Oldenburgische Ministerium des Innern und die Firma Anton Raky je ein Mitglied und das Staatsministerium den Obmann ernennen. Die dabei entstehenden Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

§ 12.

Wird der geförderte Eisenstein vor seiner Verwertung noch einer Aufbereitung unterworfen, so wird der vorgenannte Förderzins dem ungeachtet nur vom Roherz erhoben, und zwar sowohl von dem, welches roh abgesetzt wird, als auch von dem Fördererz, welches einer Aufbereitung zugeführt wird.

§ 13.

Die Firma Anton Raky ist verpflichtet, vom 1. Januar der nach dem Tage der Verleihung des Bergwerkseigentums zur Gewinnung von Eisenerz folgenden 3 (drei) Jahre für jedes Kalenderjahr einen der Fördermenge von 2500 Tonnen Eisenerz entsprechenden Förderzins, der nach den §§ 10 und 11 zu berechnen ist, bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres an Feldesabgabe zu zahlen, sofern nach erfolgtem Schachtabteufen und Anfahren der Eisenerzlagerstätte nicht schon früher eine Eisenerzförderung erfolgen kann. Sollte nach Ablauf dieser 3 Jahre die Förderung

Landesbibliothek Oldenburg

nicht aufgenommen oder geringer als 20 000 Tonnen sein, so ist bis zum 31. Dezember jeden Jahres eine Feldesabgabe zu entrichten, die einer jährlichen Mindestförderung von 20 000 Tonnen Eisenerz (siehe § 10) entspricht. Es ist jedoch eine Aufrechnung der Fördermengen verschiedener Jahre in bezug auf die vorgenannte Mindestmenge für einen Zeitraum von 5 Jahren statthaft, und diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen Jahre, in denen die Feldesabgabe auf der Grundlage eines Förderzinses für 20 000 Tonnen jährlich erfolgt, ohne daß eine tatsächliche Eisenerzförderung stattfand. Sollte indessen eine Eisenerzförderung vor Ablauf der 3 Jahre eintreten, für die eine Feldesabgabe entsprechend dem Förderzins für 2500 Tonnen zu erfolgen hat, so ist der entsprechende Förderzins, jedoch mindestens für 2500 Tonnen zu zahlen.

Am Schlusse jedes solchen 5jährigen Zeitraumes ist durch Zusammenzählen der in den einzelnen Jahren erzielten Förder- bzw. Abfuhrmengen festzustellen, ob für jedes Jahr im Durchschnitt die Mindestmenge von insgesamt 20 000 Tonnen für das verliehene Grubenfeld erreicht ist. Danach ist alsdann die Schlußberechnung des dem Staatsministerium zu zahlenden Förderzinses abzulegen.

Sollte das Erz vor Ablauf der Verleihung soweit abgebaut sein, daß ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist (§ 9), so wird bei derjenigen 5jährigen Betriebsperiode, in welche die Einstellung des Betriebes fällt, nur diejenige Erzmenge zugrunde gelegt, die tatsächlich gefördert oder abgefahren ist.

An der Fälligkeit des Förderzinses für die tatsächlich geförderten bzw. abgefahrenen Mengen am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres (§ 11) wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nichts geändert.

§ 14.

Die Förderung muß in geeichten Gefäßen geschehen. Eine Beladung über die durch die Eichung bezeichnete Grenze hinaus darf nicht stattfinden. Wie hoch das Gewicht eines Raummeters Eisenstein bei der Berechnung des Förderzinses anzunehmen ist, wird nach Anhörung der Firma Anton Raky vom Ministerium festgesetzt, sobald eine solche Feststellung nach Anfahrung des Eisenerzlagers möglich ist.

§ 15.

Die Firma Anton Raky ist verpflichtet, genaue Fördernachweise auf der Grube durch besondere Förderaufseher führen zu lassen, deren Kontrolle auf richtige Führung der Nachweise dem Ministerium des Innern jederzeit zusteht. Die Förderaufseher sind in genügender Anzahl und an denjenigen Punkten, wo es vom Ministerium des Innern für notwendig erachtet wird, von der Firma Anton Raky anzustellen und zu besolden. Sie sind auf die richtige Führung der Fördernachweise durch den zuständigen Bergrevierbeamten durch Handschlag zu verpflichten. Die Firma Anton Raky hat das anzuwendende Formular für die Fördernachweisungen dem Bergrevierbeamten zur Prüfung vorzulegen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 16.

Die Firma Anton Raky verpflichtet sich ausdrücklich, kein Fördergut von der Grube abfahren zu lassen, bevor es nicht in die Fördernachweise eingetragen worden ist. Sie hat in dieser Beziehung für die Handlungen der von ihr beim Betriebe beschäftigten Arbeiter, Aufseher und sonstigen Personen zu haften. Zuwiderhandlungen ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Förderzinses für jede Tonne Erzes nach sich.

§ 17.

Die Fördernachweisungen werden am Schlusse jeden Vierteljahres abgeschlossen und abschriftlich in doppelter Ausfertigung dem Ministerium des Innern durchlaufend bei dem Bergrevierbeamten übersandt. Auf den Abschriften hat die Firma Anton Raky deren Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Urschrift zu bescheinigen. Den Nachweisungen ist eine nach den Bestimmungen des § 10 aufgestellte Förderzinsberechnung beizufügen. Das Ministerium des Innern prüft die Nachweise und die Förderzinsberechnung und stellt den Betrag der fälligen Abgabe fest. Dieser Zins ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Rücksendung der zweiten Ausfertigung der Abschrift frei an die Landeshauptkasse in Oldenburg einzuzahlen.

§ 18.

Die Firma Anton Raky hat für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den von ihr geführten Betrieb dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen erwächst und den betreffenden Grundeigentümer zu entschädigen. Sie haftet auch für diejenigen Schäden, welche infolge des von ihr ausgeführten Bergbaues bzw. der von ihr geführten Untersuchungsarbeiten erst nach Auflösung des durch diese Verleihung begründeten Rechtsverhältnisses auftreten oder zutage kommen.

§ 19.

Bedarf die Firma Anton Raky zum Betrieb des Bergbaues der vorübergehenden Benutzung von Grundstücken über Tage, so hat sie deren Überlassung auf ihre Kosten zu erwirken. Bedarf sie ihrer dauernd, so bleibt es ihr überlassen, sie eigentümlich zu erwerben.

§ 20.

Die zum Zwecke der Untersuchungsarbeiten bzw. des Bergbaues innerhalb des Grubenfeldes errichteten Gebäude und maschinellen Anlagen hat die Firma Anton Raky bei Auflösung des Vertragsverhältnisses wieder zu beseitigen, sofern sie das Ministerium des Innern nicht auf Grund einer gütlich vereinbarten Abschätzung zu übernehmen wünscht. Halden, Schächte, Stollen und sonstige Grubenbaue gehen nach Auflösung des durch die Verleihung begründeten Rechtsverhältnisses, soweit sie noch bestehen und innerhalb des Grubenfeldes gelegen sind, in den Besitz des Oldenburgischen Staates über, ohne daß dieser dafür eine Entschädigung oder Vergütung zu zahlen hat.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 21.

Ein etwa von der Firma Anton Raky angelegter Bahnanschluß ist, bevor sie anderweitig darüber verfügt, zunächst dem Ministerium zur Übernahme anzubieten. Macht das Ministerium von dem Angebot Gebrauch, und kommt über den Preis keine Einigung zustande, so soll der Übernahmewert des Anschlusses durch einen von der Reichsbahndirektion zu Oldenburg zu ernennenden Sachverständigen abgeschätzt werden.

§ 22.

Bei Ablauf oder Auflösung des durch die Verleihung begründeten Verhältnisses ist die Firma Anton Raky auf Verlangen des Ministeriums des Innern verpflichtet, die ihr zustehenden Nutzungsrechte in ihrem ganzen Umfange unentgeltlich auf den Oldenburgischen Staat zu übertragen. Diejenigen Grundstücke dagegen, deren Eigentum die Firma Anton Raky für Betriebszwecke erworben hat (sei es im Wege eines Vertrages, sei es im Wege des Enteignungsverfahrens), kann der Oldenburgische Staat zu denjenigen Preisen übernehmen, die die Firma Anton Raky erweislich dafür gezahlt hat, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit, in welcher sich ihre Oberfläche bei Auflösung des Rechtsverhältnisses befindet. Befinden sich auf solchen Grundstücken Gebäude, welche, weil außerhalb der Grubenfelder gelegen, nicht unter die Bestimmungen des § 20 fallen, so hat der Oldenburgische Staat auf Verlangen der Firma Anton Raky diese Gebäude mit zu übernehmen. Der Preis soll gütlicher Vereinbarung unterliegen, aber nicht höher sein als der Herstellungspreis. Kommt keine gütliche Einigung zustande, so soll der Preis durch den jeweils zuständigen Hochbaubeamten festgesetzt werden.

§ 23.

Nach Auflösung des durch die Verleihung begründeten Rechtsverhältnisses hat die Firma Anton Raky nur noch innerhalb von 6 Monaten das Recht, die von ihr geförderten bzw. aufbereiteten aber noch nicht zum Versand gekommenen Erze abzufahren. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Erze unentgeltlich in das Eigentum des Oldenburgischen Staates über, es sei dann, daß Abfuhr oder Versand durch Umstände behindert sind, welche unabhängig vom Willen der Firma Anton Raky eingetreten sind. In diesem Falle verlängert sich die Frist um die Dauer des Hindernisses.

§ 24.

Die Aufstellung der Betriebspläne bleibt der Firma Anton Raky überlassen.

Deren Feststellung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908. Die Firma Anton Raky ist verpflichtet, auf einen technisch regelrechten und wirtschaftlichen Betrieb Bedacht zu nehmen. Sie ist dem Oldenburgischen Staat für allen Schaden haftbar, welcher durch eine unwirtschaftliche Ausbeutung des verliehenen Grubenfeldes entsteht. Sollten wegen dieser Frage Meinungsverschiedenheiten entstehen, so soll hierüber ein gemäß

Landesbibliothek Oldenburg

§ 11 zusammengesetztes Schiedsgericht entscheiden. Die Kosten hierfür hat die unterliegende Partei zu tragen. Dem Beauftragten des Ministeriums des Innern muß der Zutritt zu den sämtlichen Grubenbauten und Tagesanlagen, sowie die Einsichtnahme in die Betriebspläne, Grubenbilder usw. jederzeit gestattet werden. Bei Befahrung der Anlagen ist der Beauftragte des Ministeriums des Innern durch den Betriebsführer oder dessen Stellvertreter zu begleiten.

Das Ministerium kann die Errichtung von Bergwerksanlagen an bestimmten Stellen untersagen, wenn überwiegende Rücksichten auf die Erhaltung des Landschaftsbildes entgegenstehen.

§ 25.

Sämtliche den Förderzins betreffende Abgaben und Lasten, mögen sie gegenwärtig darauf ruhen oder künftig darauf gelegt werden, hat für die Verleihungsdauer die Firma Anton Raky zu übernehmen.

§ 26.

Alle durch das Bergwerksunternehmen oder die damit in Zusammenhang stehenden Anlagen oder durch den Zuzug von Beamten und Arbeitern des Unternehmens dem Staate oder den Amtsverbänden oder einer politischen oder kirchlichen Gemeinde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Genossenschaft erwachsenden Mehrkosten hat die Firma Anton Raky zu tragen und zu erstatten. Unter diese Mehrkosten fallen insbesondere die erhöhten Ausgaben für polizeiliche Maßnahmen, Schulen, Armenpflege, Wegebauten usw. Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Untersuchungsarbeiten zur Feststellung der Grundwasserstände. Die Festsetzung dieser Mehrausgaben erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch das Ministerium des Innern; ihre Einziehung erfolgt gegebenenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 27.

Werden bei dem Bergbau Kunstgegenstände, Altertümer, Schätze oder Gegenstände von naturgeschichtlicher Bedeutung gefunden, so sind sie dem Staatsministerium unentgeltlich zu überlassen.

§ 28.

Als Sicherheit für die Erfüllung der der Firma Anton Raky nach diesem Vertrage obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auch für die Deckung der Schäden, welche durch Ansprüche auf Ersatz von Werkschäden entstehen könnten, hat die Firma Anton Raky eine Sicherheit von ℳ 200 000,— (in Worten zweihunderttausend Mark) in Geld oder mündelsicheren Wertpapieren zu stellen. Die Firma Anton Raky ist verpflichtet, die Sicherheit beständig auf ihrem vollen Betrage zu erhalten.

Ist die Sicherung zur Deckung etwaiger Forderungen des Oldenburgischen Staates ganz oder teilweise aufgebraucht, und wird sie in einem solchen Falle nicht innerhalb Monatsfrist nach der bezüglichen der Firma Anton Raky zugehenden Aufforderung des Ministeriums des

Landesbibliothek Oldenburg

Innern vervollständigt, so ist das Staatsministerium berechtigt, das Berwerkseigentum zu entziehen (§ 22 ff. des Berggesetzes) und Schadenersatz zu fordern.

Auf Verlangen des Staatsministeriums hat die Firma Anton Raky bei Auflösung des durch die Verleihung begründeten Verhältnisses die von ihr gestellte Sicherheit auf die Dauer von mindestens 10 weiteren Jahren stehen zu lassen.

§ 29.

Der Oldenburgische Staat verleiht der Firma Anton Raky ferner das Bergwerkseigentum zur Aufsuchung von Steinkohlen in den auf der unter (B) anliegenden Karte gelb umränderten Feldern in den Gemeinden Holdorf, Steinfeld, Damme und Neuenkirchen. Die Felder bestehen aus einem Nordfeld und einem Südfeld.

A. Das Nordfeld hat eine Größe von ungefähr 4300 ha und deckt sich mit dem im § 1 beschriebenen Felde zur Aufsuchung von Eisenerzen.

B. Das Südfeld hat eine Größe von ungefähr 2700 ha, die Grenzen des Südfeldes werden örtlich bestimmt:
im Norden durch eine Linie G. H. in geradliniger Verlängerung der südlichen Markscheide des Feldes Oldenburg bis zur Oldenburgisch-Preußischen Landesgrenze;
im Osten durch die geradlinige Verlängerung G. I. der westlichen Markscheide des Feldes Oldenburg bis zur Oldenburgisch-Preußischen Landesgrenze;
im Süden und Westen durch die Oldenburgisch-Preußische Landesgrenze (G. I.).

Die Koordinaten der Eckpunkte im System der Oldenburgischen Landesvermessung sind:

im Nordwesten	Punkt G	y = + 3949,50,	x = + 21784,04
im Nordosten	Punkt H	y = + 2243,52,	x = + 22514,17
im Südosten	Punkt I	y = + 2763,36,	x = + 23647,22

(Hoheitsgrenzstein Nr. 88)

§ 30.

Die Firma Anton Raky erhält durch diese Verleihung die ausschließliche Befugnis, innerhalb eines Zeitraumes von 42 (zweiundvierzig) Monaten, vom Datum der Verleihungsurkunde ab gerechnet, in den im § 29 bezeichneten Feldern Untersuchungsarbeiten nach Wealdenkohle vorzunehmen. Sie ist bei Verlust der in dieser Urkunde verliehenen Rechte (§ 22 des Berggesetzes) verpflichtet, in dem im § 1 dieser Urkunde bezeichneten Nordfeld wenigstens eine der auf das Aufsuchen von Eisenerzen angesetzten Bohrungen soweit fortzusetzen, bis Wealdenkohle gefunden wird, es sei denn, daß nach dem geologischen Gutachten vom Staatsministerium anerkannter Sachverständiger vorher festgestellt wird, daß ein ausbeutefähiges Kohlenlager nicht zu erwarten steht, oder daß diese Bohrung bis in eine Tiefe fortgesetzt werden muß, in welcher die entstehenden Kosten in keinem Verhältnis zu dem etwa zu erwartenden Ergebnis stehen würden.

Falls nicht nach Ablauf von 36 (sechsunddreißig) Monaten, vom Datum dieser Verleihungsurkunde an gerechnet, mindestens 2 weitere Bohrungen auf Kohle in dem nach § 29 verliehenen Südfeld in der im Absatz 1 des § 30

Landesbibliothek Oldenburg

vorgeschriebenen Art und Weise niedergebracht sind, erlöschen sämtliche in dieser Urkunde verliehenen Rechte (§ 22 des Berggesetzes), es sei denn, daß auch hier nach dem geologischen Gutachten vom Staatsministerium anerkannter Sachverständiger vorher festgestellt wird, daß ein ausbeutefähiges Kohlenlager nicht zu erwarten steht oder, daß die zur Aufsuchung des Kohlenvorkommens aufzuwendenden Kosten in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Resultat stehen.

§ 31.

Die §§ 3, 4 Satz 1, § 5 und § 7 finden auf die im § 29 ausgesprochene Verleihung entsprechende Anwendung.

§ 32.

Sollte es nicht zu einer Verleihung auf Steinkohle gemäß § 33 dieser Urkunde kommen, so sollen bei Einstellung der Untersuchungsarbeiten die Bestimmungen des § 6 entsprechende Anwendung finden.

§ 33.

Die Firma Anton Raky kann innerhalb der ihr im § 30 für Untersuchungsarbeiten gewährten 42 Monate Antrag auf Verleihung des ausschließlichen Rechts zur Gewinnung von Steinkohle in den im § 29 bezeichneten Bergwerksfeldern oder Teilen derselben stellen.

Das Staatsministerium wird diesem Antrage entsprechen.

Die einzelnen Bedingungen der Verleihung bleiben der späteren Vereinbarung vorbehalten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Tag, an dem ein Antrag auf Verleihung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen gestellt ist, zustande, so erlischt die Verpflichtung des Staatsministeriums zur Verleihung.

§ 34.

Die durch diese in 2 Exemplaren ausgefertige Verleihungsurkunde entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Stempelgebühren trägt die Firma Anton Raky.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 57.

Staatsministerium.
Nr. II 10931.

Oldenburg i. O., den 23. August 1922.

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften.

Auf das Schreiben vom 20./27. Juli d. J.

Das Staatsministerium möchte nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es den § 41 des Entwurfes als § 42 des jetzt gültigen Textes in 4 Absätzen verkündet hat; es wird auf den Inhalt dieser 4 Absätze in dem Gesetzestexte Bezug genommen. Das gefl. Schreiben des Landtags vom 20. Juli d. J. läßt mit den entsprechenden einleitenden Worten: „Der § 41 erhält folgende Fassung" die Auffassung erkennen, als ob der Gesetzesparagraph nicht den 4. Absatz enthalten dürfe. Ohne diesen 4. Absatz ist aber der § 45 Absatz 2 unverständlich und falsch. In der 1. Lesung ist der 4. Absatz des § 42 ausdrücklich beschlossen, er ist in der zweiten Lesung nicht beseitigt worden, vielmehr ist sein Inhalt immer ein wesentlicher Bestandteil der ihm zustimmenden Beratung gewesen. Das Staatsministerium hat deshalb geglaubt, ihn zunächst mitverkünden zu sollen. Wäre er nicht mitverkündet, dann hätte der Landtag eine Abänderung des § 45 zu prüfen. So erscheint es richtiger, zunächst einen vollen Gesetzestext zu haben, um danach zu prüfen, ob die beiden Bestimmungen, sowohl im § 42, wie die korrespondierende in § 45 in den Frühjahrslesungen nicht beabsichtigt waren.

Tantzen.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg, hier.

Oldenburg, den 15. September 1922.

Beim Zusammentritt des Landtags dem Verwaltungsausschuß (Ausschuß II) zur Begutachtung und Berichterstattung vorzulegen.

Schröder.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 58.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1. April 1923/1924 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

1. Für den Landesteil Lübeck ist, wie bisher, ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen.

   Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkaufe kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

   Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse zur Verfügung stellen zu wollen:

   a) 100 000 ℳ zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,

   b) 100 000 ℳ zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneter Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,

   c) 200 000 ℳ zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, welche dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen. Es steht zu erwarten, daß die Verhandlungen wegen der schon seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Melioration des Tranbruches bald zum Abschluß gelangen.

   Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgefahren werden.

   Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand werden zur Entschädigung für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

   Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit Vorstehendem unter Bewilligung der erwähnten Kredite einverstanden erklären zu wollen.

Landesbibliothek Oldenburg

Nachrichtlich wird mitgeteilt, daß der Regierung in Eutin auf Antrag die Genehmigung erteilt ist, ihre Anteile an der Saline in Lüneburg infolge einer Kapitalserhöhung derselben um 592 neue Pfannen (Anteile) zu 270 % = 1 598 400 ℳ zu vermehren. Nach Mitteilung der Regierung bietet sich hier eine günstige Gelegenheit, die Gelder der Staatsgutskapitalienkasse, die sich in der letzten Zeit durch vorgenommene Ablösungen von Kanon, Erbpachten usw. angesammelt haben und noch vermehren, anderweitig nutzbringend anzulegen. Die Aufnahme einer Anleihe ist nicht erforderlich.

2. Auch für den Landesteil Birkenfeld ist ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden können.

Die Staatsregierung beantragt, zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen den Rest der Staatsgutskapitalien (zur Zeit 154 673,04 ℳ) bei der Staatsgutskapitalienkasse zu bewilligen.

Dabei wird bemerkt, daß für das laufende Jahr (1922/23) Einnahmen und Ausgaben zur Staatsgutskapitalienkasse nicht zu verzinsen sind.

Die Bereitstellung des Restes der Staatsgutskapitalien, wie für das laufende Jahr, empfiehlt sich, um bei sich bietender Gelegenheit zu dem bezeichneten Zwecke genügende Mittel zur Verfügung zu haben.

In bezug auf die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld wird hier für das Jahr 1921 folgendes hervorgehoben:

A. Landesteil Lübeck.

Einnahmen:

1. Kassebehalt aus dem Jahre 1920	143 973,38 ℳ,
2. aus Veräußerungen von Staatsgut	50 702,70 „
3. aus Ablösung von Berechtigungen	494 418,25 „
4. wieder eingekommene Kapitalien	18 367,67 „
5. verschiedene Einnahmen	7 000,— „
Im ganzen	714 462,— ℳ.

Ausgaben:

1. Zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten pp.	7 935,71 ℳ,	
2. Verwendung durch zinsbare Belegung	65 240,— „	
3. Neubau eines Landarbeiter-Doppelwohnhauses auf Ovendorferhof	130 273,15 „	
4. Zurückgezahlte Pachtvorstandssummen	7 358,— „	
		210 806,86 ℳ.
Bleibt Kassebehalt		503 655,14 ℳ.

Landesbibliothek Oldenburg

Vermögensberechnung:

Der Kapitalbestand betrug Ende 1920	865 701,67 M.
Abgetragen wurden	17 537,91 „
	848 163,76 M.
Neu belegt wurden	9 013,90 „
Zusammen	857 177,66 M.
Dazu der Kassebehalt aus 1921 . .	503 655,14 M.
Gesamtvermögen Ende 1921 . .	1 360 832,80 M.
Diesem Vermögen sind durch die Übernahme des bisherigen Kronguts hinzugegangen: (226 638,54 M — 520,90 M Abtrag im Jahre 1921) = ...	226 117,64 M,
sodaß sich der Gesamtvermögensbestand der Staatsgutskapitalienkasse auf . .	1 586 950,44 M
stellt.	

B. Landesteil Birkenfeld.

Die Staatsgutskapitalien betrugen Ende 1920	25 762,28 M,
Vereinnahmt sind 1921 aus Verkauf von Staatsgrundstücken	131 510,25 „
	157 272,53 M.
Ausgegeben sind für im Jahre 1921 angekaufte Grundstücke	2 599,49 M.
Bleibt Vermögensbestand Ende 1921	154 673,04 M.

Oldenburg, den 19. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 59.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das immer näher an die Küste herandrängende Fedderwarderpriel gefährdet den Bestand der den Deichen vorgelagerten Watten und Groden auf der Strecke von Fedderwardersiel bis Burhave in wachsendem Maße und wird in absehbarer Zeit die Landessicherheit bedrohen, wenn nicht alsbald Gegenmaßregeln getroffen werden.

Es wird daher beabsichtigt, zunächst die als Wattschlenge ausgebildete Süd-Ostschlenge am Hafen zu Fedderwardersiel zu verlängern und von der Grodenkante an aus Sinkstücken herzustellen, um die Strömung vom Ufer abzulenken.

Die bislang gewissermaßen als Mole dem Hafen Fedderwardersiel zugerechtnete Schlenge erhält dadurch die Eigenschaften eines Landesverteidigungswerkes und kann nicht mehr zu § 98, sondern muß zu § 81 des Voranschlags gerechnet werden, den sie nach Januarpreisen mit 155 000 000 ℳ belastet.

Das Staatsministerium stellt daher folgende Anträge:

1. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Süd-Ostschlenge am Hafen zu Fedderwardersiel in eine Sinkstückschlenge umgewandelt wird;
2. der Landtag wolle zum Bau dieser Schlenge zu § 81 der Ausgaben des Voranschlags 155 000 000 ℳ zur Verfügung stellen, sodaß die Schlußsumme des § 81 auf 163 972 000 ℳ lautet;
3. der Landtag wolle die Schlußsumme des § 98 um 2 500 000 ℳ kürzen.

Begründung:

1. Zu § 98. Die Süd-Ostschlenge des Hafens zu Fedderwardersiel wird aus dem Zubehör des Hafens herausgenommen und den Uferschutzwerken zugerechnet. Die Endsumme des Voranschlags ist daher um 2 500 000 ℳ zu kürzen.
2. Zu § 81. Die Süd-Ostschlenge des Hafens zu Fedderwardersiel wird den Uferschutzwerken zugerechnet. Ihre Herstellung erfordert 155 000 000 ℳ. Im Bauamt Butjadingen werden daher gebraucht 162 596 000 ℳ.

Oldenburg, 16. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 60.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Durch Notverordnung vom 26. Januar 1923 hatte das Staatsministerium eine Erhöhung der Steuersätze für das Wandergewerbe auf Grund des Artikels 37 der Verfassung vorgenommen. Die wider jede Berechnung ständig fortschreitende Geldentwertung macht es erforderlich, daß schon jetzt eine weitere Erhöhung dieser Sätze erfolgt, und zwar mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab. Für die weitere Begründung der vorgeschlagenen Sätze wird auf die Verhandlungen im Ausschuß I des Landtags zu Anlage 13 verwiesen. Das Staatsministerium beantragt danach:

Der Landtag wolle dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920, 4. Mai 1922 und 26. Januar 1923 seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 18. Februar 1923.

Staatsministerium.

Tantzen. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920, 4. Mai 1922 und 26. Januar 1923.

Artikel 1.

Ziffer II (2) des Gesetzes vom 4. Mai 1922 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer

Landesbibliothek Oldenburg

Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 3000 M,

für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 3500 M,

für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 12 000 M,

für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 30 000 M,

für den Handel mit Großvieh der Satz von 50 000 M.

In Ziffer II (6) wird die Zahl „100 000" ersetzt durch „300 000".

In Ziffer II (7) wird die Zahl „250" durch „500" und die Zahl „500" durch „1000" ersetzt.

In Ziffer II (8) wird die Zahl „50 000" ersetzt durch „100 000".

In Ziffer III wird unter a und b die Zahl „5000" durch „15 000" ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg